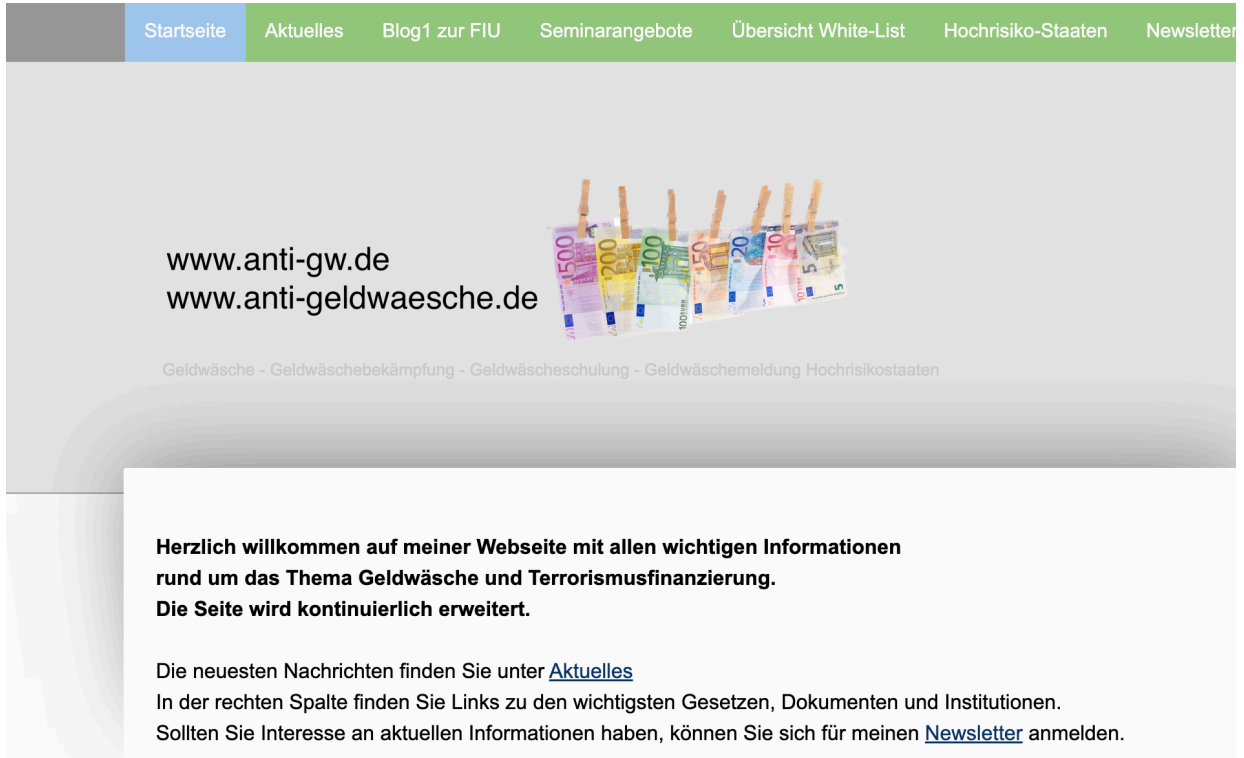


**Von:** RA Achim Diergarten newsletter-anti-geldwaesche.de@newsletter.anti-geldwaesche.de  
**Betreff:** Newsletter 06/2023 vom 27.09.2023 zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Stärkung der risikobasierten Arbeitsweise der FIU  
**Datum:** 27. September 2023 um 14:37  
**An:** newsletter@anti-geldwaesche.de

RD

[Online Version](#)



The screenshot shows the website's navigation menu with the following items: Startseite, Aktuelles, Blog1 zur FIU, Seminarangebote, Übersicht White-List, Hochrisiko-Staaten, and Newsletter. The main content area features a header image of Euro banknotes (100, 50, 20, 10, 5) and the website URL [www.anti-gw.de](http://www.anti-gw.de) and [www.anti-geldwaesche.de](http://www.anti-geldwaesche.de). Below the header, there is a list of topics: Geldwäsche - Geldwäschebekämpfung - Geldwäscheschulung - Geldwäschemeldung Hochrisikostaaten. The main text area contains a welcome message and information about the website's focus on money laundering and terrorism financing, along with links to 'Aktuelles' and 'Newsletter'.

Sehr geehrte(r) Newsletter-Empfänger(in),

am Montag, den 25.09.2023 hat der Finanzausschuss in Berlin getagt, um über den Gesetzentwurf der Bundesregierung für € „**Stärkung der risikobasierten Arbeitsweise der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU)**“ zu diskutier (hier haben Sie einen [Link zu den Änderungen im Geldwäschegesetz](#)).

Wie zu erwarten war, steht die Regierung hinter dem [Gesetzentwurf](#), während von Seiten der Opposition, aber auch von man Verbänden herbe Kritik kam.

Argumentiert wird von Seiten der Befürworter, dass die FIU angesichts immer weiter steigender (Verdachts-)Meldungen nicht der Lage sei, diese Menge abzuarbeiten, wenn sie nicht risikobasiert arbeiten könnte. Die Bundesregierung definiert dazu die Arbeitsweise wie folgt:

*„Die eingehenden Verdachtsmeldungen werden risikobasiert fortlaufend danach ausgewertet, welche Informationen hieraus € weiteren Bearbeitung im Sinne des gesetzlichen Kernauftrags der FIU bedürfen. Sodann werden nur Verdachtsmeldungen € bearbeitet, bei denen die FIU weiteren Analysebedarf identifiziert hat.“*

Was ist aber mit den Fällen, in denen die FIU irrig keinen weiteren Analysebedarf erkennt?

Ich hatte in der vorletzten Woche die Gelegenheit, mit dem neuen Leiter der FIU, Herrn Daniel Thelesklaf ein 90-minütiges Gespräch im neuen Domizil der FIU in Köln zu führen. Eine Woche später war ich dann auf seine Einladung hin Teilnehmer € Diskussionsrunde im Bundesfinanzministerium, in der es um die „Financial Intelligence im internationalen Kampf gegen Geldwäsche“ ging. Dort wurde die risikobasierte Arbeitsweise, wie sie nun im Geldwäschegesetz verankert werden soll, als alternativlos dargestellt.

Es ging bzw. geht dabei aber vor allem darum, die FIU neu aufzustellen, und zwar nicht mehr nur als Filter, der dann die Ergebnisse an die Strafverfolgungsbehörden weiterleitet, sondern auch und vor allem als Behörde, die zukünftig vor allem auf

Jagd nach „den großen Fischen“ sein soll. Diese seien fast immer international tätig und daher sei es von großem Vorteil, dass die FIU über die Egmont-Gruppe sehr gut mit anderen FIUs in der Welt vernetzt sei.

Wegen dieser Jagd auf die „großen Fische“ sollen auch die Ermittlungskompetenzen der FIU deutlich ausgeweitet werden, was ich aber skeptisch bin, ob diese das gleiche Potenzial wie die der Polizei erreichen werden.

Irgendwie erschien es mir bei der Tagung so, als ob sich die FIU von ihrem bisherigen (zumindest vom Gesetzgeber 2017 vorgesehenen) Analyse-Arbeitsauftrag verabschieden möchte und sich gar nicht mehr um die Vielzahl von „kleinen Fischen“, ihr gezwungenermaßen gemeldet werden, kümmern möchte.

Dieser „Beifang“ (das ist meine Ausdrucksweise) interessiert die FIU dann bei ihrer zukünftigen Ausrichtung nicht mehr. Dabei besteht die Gefahr, dass dann doch ein „großer Fisch“ nicht gesehen wird, weil man einen vermeintlich „kleinen Fisch“ ignoriert.

Diese „risikobasierte“ Arbeitsweise hat sich schon in der Vergangenheit nicht bewährt, weil sie zu starr auf bestimmte „Risikoschwerpunkte“, die zudem noch von der FIU selbst bestimmt werden sollen, ausgerichtet ist. Passt ein Vorgang nicht zu diesen Risikoschwerpunkten, besteht die Gefahr, dass er aussortiert und nicht weiter „analysiert“, geschweige denn an die Strafverfolgungsbehörden weitergegeben wird.

Man hat an „Wirecard“ und an den Fällen, die 2020 zu Durchsuchungen bei der FIU geführt haben, gesehen, dass die „risikoorientierte“ Arbeitsweise krachend gescheitert ist. Diese Fälle waren „große Fische“ und die FIU hat sie glatt nicht als solche erkannt.

Man mag sich gar nicht vorstellen, wie viele weitere Fälle es geben mag, die eigentlich an die Strafverfolgungsbehörden hätte weitergegeben werden müssen, aber von der FIU ebenfalls übersehen wurden. Wohin der „risikobasierte Ansatz“ auf der anderen Seite führt, sieht man an den unzähligen Meldungen, die wegen – auch geringer – Glücksspielgewinne erstattet wurden und von der FIU tatsächlich weitergegeben wurden. Auch wenn Staatsanwaltschaften zum wiederholten Male solche Verfahren einsteigen, weil einerseits kein erforderlicher Vorsatz des Spielers, sich an einem unerlaubten Glücksspiel zu beteiligen, nachzuweisen war oder es sich nur um Bagatellobjekte handelte, gibt die FIU nach wie vor diese Fälle „risikoorientiert“ an die Staatsanwaltschaft weiter.

Hier wäre ein Umdenken der FIU dringend erforderlich. Oder warum sollte es hier nicht möglich sein, „risikoorientiert“ diese Fälle gar nicht weiter zu bearbeiten?

Auf der anderen Seite wäre es dringend erforderlich, wenn der Gesetzgeber § 43 Abs. 1 GwG auf die Fälle beschränken würde, die Art. 2 Nr. 1 der EU-Richtlinie 2018/1673 entsprechen. Das würde die Institute zumindest von der Meldung dieser unsinnigen „Glücksspielfälle“ entlasten, aber gleichzeitig auch die FIU und die Strafverfolgungsbehörden. Dazu verweise ich auf die [Stellungnahme](#) der DK vom 22.09.2023 zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung von Finanzkriminalität.

Zusätzlich wäre es erforderlich, wenn endlich auch die BaFin von ihrem Dogma wegwäre, dass sämtliche denkbaren Verdachtsfälle „unverzögerlich“ gemeldet werden müssen. Die „Unverzögerlichkeit“ ist dann gerechtfertigt, wenn es darum geht, bevorstehende und noch nicht ausgeführte Transaktionen möglicherweise anzuhalten.

Das Gros der Fälle bezieht sich aber auf längst durchgeführte Transaktionen, bei denen es m.E. nicht darauf ankommt, ob die Sachverhalte wirklich „unverzögerlich“ gemeldet werden müssen. Hier ist es in den allermeisten Fällen besser, dass erst einmal der Verpflichtete etwas genauer recherchiert, um festzustellen, ob tatsächlich ein zu meldender Verdachtsfall vorliegt. Dabei würden sich ergeben, dass die meisten der Fälle gar nicht gemeldet werden müssten, da sich der ursprüngliche Verdacht bei genauer Betrachtung „in Luft auflösen“ würde.

Leider scheint es niemand in der Regierung zu geben, der diesen unnötigen Aufwand den Verpflichteten abnehmen will. Stattdessen wird nur versucht, der FIU möglichst Arbeit und auch unangenehme Fragen zu ihrer Arbeitsweise zu ersparen.

Demgegenüber sind die Verpflichteten und deren Aufwände sowohl der Regierung als auch der BaFin scheinbar vollkommen egal.

Ungeachtet dessen hoffe ich, dass Ihre restliche Arbeitswoche nicht allzu stressig für Sie sein wird.

Ihr  
Achim Diergarten  
- Rechtsanwalt -

[www.anti-geldwaesche.de](http://www.anti-geldwaesche.de)

Rechtsanwalt  
Achim Diergarten  
Ringstr. 58a  
85395 Attenkirchen

[Unsubscribe from newsletter](#)